

Parlamentarische Demokratie spielerisch erfahren

**Datenschutz in digitalen Medien
3 Ausschüsse**

Hinweise für die Vorbereitung:

- A. Die Informationen zum Ablauf werden jeweils doppelseitig kopiert: Ablaufplan und Geschäftsordnung entsprechend der Gesamtzahl aller Mitspieler (auszuteilen gleich zu Anfang), die Anweisungen für die Fraktionssitzungen entsprechend der jeweiligen Fraktionsgröße (auszuteilen zu Beginn der ersten Fraktionssitzung).
- B. Bei den Informationen zum Inhalt wird den Fraktionspositionen (B1 – B5) jeweils B6 – B8 beigelegt. Der gesamte Block wird dann entsprechend der jeweiligen Fraktionsgrößen doppelseitig kopiert und geheftet. Auf jeden Block wird oben jeweils ein Rollenprofil geheftet. Die Unterlagen werden am Ende der Planspieleinführung ausgeteilt (=Rollenvergabe!)
- C. Die Materialien werden einseitig genau einmal kopiert und im Verlauf des Planspiels ausgegeben. Sie sind chronologisch geordnet.

Datenschutz in digitalen Medien - 3 Ausschüsse (DS3)

A. Informationen zum Ablauf

Ablaufplan	A 1
Geschäftsordnung	A 2
CVP 1. Fraktionssitzung	A 3
CVP 2. Fraktionssitzung	A 4
APD 1. Fraktionssitzung	A 5
APD 2. Fraktionssitzung	A 6
LRP 1. Fraktionssitzung	A 7
LRP 2. Fraktionssitzung	A 8
PSG 1. Fraktionssitzung	A 9
PSG 2. Fraktionssitzung	A 10
ÖSP 1. Fraktionssitzung	A 11
ÖSP 2. Fraktionssitzung	A 12

B. Informationen zum Inhalt

CVP Positionen	B 1
APD Positionen	B 2
LRP Positionen	B 3
PSG Positionen	B 4
ÖSP Positionen	B 5
Szenario	B 6
Vorblatt	B 7
Gesetzentwurf	B 8

C. Materialien

Redemanuskript Alterspräsident	C 1
Redemanuskript Erste Lesung	C 2
Berichtsformular mitberatender Ausschuss I	C 3
Berichtsformular mitberatender Ausschuss II	C 4
Berichtsformular federführender Ausschuss	C 5
Änderungsantrag CVP	C 6
Redezettel CVP	C 7
Änderungsantrag APD	C 8
Redezettel APD	C 9
Änderungsantrag LRP	C 10
Redezettel LRP	C 11
Änderungsantrag PSG	C 12
Redezettel PSG	C 13
Änderungsantrag ÖSP	C 14
Redezettel ÖSP	C 15
Redemanuskript Zweite und Dritte Lesung	C 16

Ablaufplan

Uhrzeit	Dauer	Raum	Handlung	Aufgaben der TN
	20 min	individuell	Einlesen	Einarbeitung in die Rollen
	45 min	Fraktionen	1. Sitzung	1. Wahl der/s Fraktionsvorsitzenden 2. Aufteilung auf die verschiedenen Ausschüsse 3. Benennung der Ausschussvorsitzenden 4. Einigung auf eine gemeinsame Zielrichtung für die Ausschussarbeit
	15 min	Plenum	1. Lesung	1. Konstituierung des Parlaments 2. Einsetzung der Ausschüsse 3. Überweisung des Gesetzentwurfes an die Ausschüsse
	60 min	Ausschüsse	Beratungen	Erarbeitung von Stellungnahmen zum Gesetzesvorschlag ▪ <i>nach 40 min:</i> mitberatender Ausschuss gibt Stellungnahme an federführenden Ausschuss ▪ <i>nach 60 min:</i> federführender Ausschuss gibt Beschlussempfehlung
	30 min	Fraktionen	2. Sitzung	1. Erarbeitung einer gemeinsamen Position zur Beschlussempfehlung 2. Gegebenenfalls Erarbeitung von Änderungsanträgen 3. Beauftragen einer/s Sprecherin/s zur Darstellung der Fraktionsposition in der 2. Lesung
	30 min	Plenum	2. und 3. Lesung	▪ 2. Lesung: Der / die Sprecher/in des federführenden Ausschusses stellt die Beschlussempfehlung vor. Die Sprecher/innen der verschiedenen Fraktionen nehmen zur Gesetzesvorlage Stellung. Die vorliegenden Änderungsanträge werden verlesen und zur Abstimmung gestellt. Der Bundestag stimmt über den Gesetzentwurf in der Ausschussfassung einschl. angenommener Änderungen ab. ▪ 3. Lesung: Der Bundestag stimmt über den Gesetzentwurf als Ganzes mit den evtl. in der Zweiten Lesung beschlossenen Änderungen ab.

Geschäftsordnung

I. Grundsätzliches

Die Leitung der Gremien des Bundestages übernehmen die von den Abgeordneten nach den untenstehenden Regeln zu bestimmenden Funktionsträger.

Die Bundestagsverwaltung hat die Aufgabe, die Abgeordneten bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Während der Plenardebatten wird die Redezeit entsprechend der jeweiligen Fraktionsgrößen an die Fraktionen aufgeteilt.

II. Die Funktionsträger

1. Der Bundestagspräsident

Der Bundestagspräsident repräsentiert den Bundestag als Verfassungsorgan nach außen, leitet die Bundestagsverwaltung und führt den Vorsitz im Plenum. Er hat das protokollarisch höchste Amt nach dem Bundespräsidenten inne. Er wird von der größten Fraktion vorgeschlagen und vom Plenum des Bundestages gewählt.

Er hat die Aufgabe, die Arbeitsfähigkeit des Bundestages sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Tagesordnung korrekt abgearbeitet wird.

Der Bundestagspräsident ist verpflichtet, sein Amt unparteiisch auszuüben und alle Mitglieder des Parlaments, gleich welcher Fraktionszugehörigkeit, gleich und fair zu behandeln. Dies steht nicht in Widerspruch zu seiner Zugehörigkeit zu einer Fraktion. Wie jeder Abgeordnete verfügt er über ein Stimmrecht.

Solange noch kein Bundestagspräsident gewählt ist, übernimmt der nach Lebensjahren älteste Abgeordnete als Alterspräsident dessen Funktionen.

2. Die Fraktionsvorsitzenden

Jede Fraktion wählt aus ihrer Mitte eine/n Fraktionsvorsitzende/n.

Diese/r hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Positionen der jeweiligen Fraktion bestmöglich zum Tragen kommen und dass sich am Ende möglichst viel davon im Gesetz wieder findet. Dies umfasst insbesondere:

- die Leitung der Fraktionssitzungen mit dem Ziel, Einvernehmen über Ziele, Strategie und konkretes Handeln herbeizuführen
- die Koordination der fraktionsinternen Vorbereitungen auf die Ausschussarbeit
- die Vertretung der Fraktion nach außen und ggf. notwendige Absprachen mit den Vorsitzenden anderer Fraktionen

3. Die Ausschussvorsitzenden

Die Vorsitzenden werden jeweils von einer Fraktion (entsprechend einer vorherigen Absprache im Ältestenrat) benannt.

Ihre Aufgabe ist es, für geordnete und konstruktive Beratungen in ihrem Ausschuss zu sorgen.

Im Ausschuss gehören die Ausschussvorsitzenden zu den Vertretern ihrer jeweiligen Fraktion, müssen allerdings in ihrer Rolle als Sitzungsleiter alle Ausschussmitglieder fair und gleich behandeln.

Sie wachen über die Einhaltung des Zeitplans, sorgen dafür, dass jede/r in angemessener Weise zur Diskussion beitragen kann und die Darlegungen Ihrer Ausschusskolleg/innen in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen bleiben. Es steht den Ausschussvorsitzenden zu, störende Mitglieder zur Ordnung zu rufen und nötigenfalls des Saales zu verweisen.

Die Ausschussvorsitzenden sind verantwortlich dafür, dass zum Ende der Sitzung die Ergebnisse schriftlich festgehalten sind.

1. Personalentscheidungen (ca. 15 Minuten)

- Wählen Sie eine/n Fraktionsvorsitzende/n
- Benennen Sie eine/n Kandidatin/en für das Amt der/s Bundestagspräsidentin/en
- Bestimmen Sie, wer von Ihnen beim Rechtsausschuss, wer beim Wirtschaftsausschuss und wer beim Ausschuss für Kultur und Medien mitarbeitet.
- Benennen Sie eine/n Vorsitzende/n für den Wirtschaftsausschuss.

2. Inhaltliche Absprachen (ca. 30 Minuten)

Bilden Sie **Arbeitsgruppen**, um sich auf die Ausschussarbeit vorzubereiten. Sammeln Sie Argumente für die Position Ihrer Fraktion bei der Diskussion der folgenden Fragen:

Rechtsausschuss:

Sind die Löschverbote [§ 2 (3)] sinnvoll gefasst? Wie kann sichergestellt werden, dass staatliche Behörden auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Daten verfügen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind?

Wirtschaftsausschuss:

Ist die Verantwortung der Anbieter von Online-Diensten für die Löschung von Daten bei anderen Unternehmen [§ 2 (2)] so umsetzbar? Wie sind die neuen Regelungen zur Datenübertragbarkeit wettbewerbspolitisch zu beurteilen?

Ausschuss für Kultur und Medien:

Kann das neue Recht auf Datenübertragbarkeit neue Dynamik unter den Anbieter Sozialer Netzwerke auslösen? Besteht die Gefahr, dass das neue Auskunftsrecht seinerseits zu neuen Gefahren eines Datenmissbrauchs führt?

Anschließend einigen Sie sich in der Gesamtfraktion:

- **Was wollen wir?** Soll das Gesetz beschlossen werden oder nicht? Muss es verändert werden, damit wir zustimmen können?
- **Welche Kompromisse sind wir bereit zu machen**, um unsere wichtigsten Ziele zu erreichen?

Bedenken Sie immer: Eine einheitliche Linie macht Sie gemeinsam stark; verschiedene Positionen werden von anderen leicht als Schwäche ausgelegt. Allerdings ist jeder Ihrer Abgeordneten letztlich nur seinem Gewissen verpflichtet.

1. Diskutieren Sie unter Leitung des/r Fraktionsvorsitzenden die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses an das Plenum.
2. Erarbeiten Sie nach Möglichkeit eine gemeinsame Position. Überlegen Sie:
 - Falls der Vorschlag des federführenden Ausschusses Ihren Vorstellungen entspricht: Stimmen Sie der Beschlussempfehlung in der 2. und ggf. 3. Lesung zu. Machen Sie in der im Namen der Fraktion vorzutragenden Rede deutlich, dass Sie Ihre Position durchgesetzt haben.
 - Falls Sie aus gewichtigen Gründen eine andere Meinung zum Gesetz haben als der federführende Ausschuss:
Stimmen Sie gegen die Beschlussempfehlung (und damit voraussichtlich gegen die Mehrheit)
Stellen Sie in der Rede im Plenum die Gründe für Ihre Ablehnung dar.
 - Falls Sie das Gesetz grundsätzlich sinnvoll finden, sich bestimmte Regelungen jedoch anders wünschen:
Stellen Sie einen Änderungsantrag (der in der Zweiten Lesung abgestimmt wird).
Machen Sie in Ihrer Rede deutlich, warum Sie diese Änderungen möchten.
Überlegen Sie, ob Sie, falls Ihre Änderungen abgelehnt werden, dennoch der Beschlussempfehlung zustimmen wollen.
3. Benennen Sie eine/n Redner/in, die/der die Position Ihrer Fraktion in der 2. Lesung im Plenum präsentiert (max. 5 Minuten).
4. Suchen Sie Kontakt zu Ihrem Koalitionspartner, um ein geschlossenes Auftreten herbeizuführen.

1. Personalentscheidungen (ca. 15 Minuten)

- Wählen Sie eine/n Fraktionsvorsitzende/n
- Bestimmen Sie, wer von Ihnen beim Rechtsausschuss, wer beim Wirtschaftsausschuss und wer beim Ausschuss für Kultur und Medien mitarbeitet.
- Benennen Sie eine/n Vorsitzende/n für den Rechtsausschuss.

2. Inhaltliche Absprachen (ca. 30 Minuten)

Bilden Sie **Arbeitsgruppen**, um sich auf die Ausschussarbeit vorzubereiten. Sammeln Sie Argumente für die Position Ihrer Fraktion bei der Diskussion der folgenden Fragen:

Rechtsausschuss:

Sind die Löschverbote [§ 2 (3)] sinnvoll gefasst? Wie kann sichergestellt werden, dass staatliche Behörden auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Daten verfügen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind?

Wirtschaftsausschuss:

Ist die Verantwortung der Anbieter von Online-Diensten für die Löschung von Daten bei anderen Unternehmen [§ 2 (2)] so umsetzbar? Wie sind die neuen Regelungen zur Datenübertragbarkeit wettbewerbspolitisch zu beurteilen?

Ausschuss für Kultur und Medien:

Kann das neue Recht auf Datenübertragbarkeit neue Dynamik unter den Anbieter Sozialer Netzwerke auslösen? Besteht die Gefahr, dass das neue Auskunftsrecht seinerseits zu neuen Gefahren eines Datenmissbrauchs führt?

Anschließend einigen Sie sich in der Gesamtfraktion:

- **Was wollen wir?** Soll das Gesetz beschlossen werden oder nicht? Muss es verändert werden, damit wir zustimmen können?
- **Welche Kompromisse sind wir bereit zu machen**, um unsere wichtigsten Ziele zu erreichen?

Bedenken Sie immer: Eine einheitliche Linie macht Sie gemeinsam stark; verschiedene Positionen werden von anderen leicht als Schwäche ausgelegt. Allerdings ist jeder Ihrer Abgeordneten letztlich nur seinem Gewissen verpflichtet.

1. Diskutieren Sie unter Leitung der/s Fraktionsvorsitzenden die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses an das Plenum.
2. Erarbeiten Sie nach Möglichkeit eine gemeinsame Position. Überlegen Sie:
 - Falls der Vorschlag des federführenden Ausschusses Ihren Vorstellungen entspricht: Stimmen Sie der Beschlussempfehlung in der 2. und ggf. 3. Lesung zu. Machen Sie in der im Namen der Fraktion vorzutragenden Rede deutlich, dass Sie Ihre Position durchgesetzt haben.
 - Falls Sie aus gewichtigen Gründen eine andere Meinung zum Gesetz haben als der federführende Ausschuss:
Stimmen Sie gegen die Beschlussempfehlung (und damit voraussichtlich gegen die Mehrheit)
Stellen Sie in der Rede im Plenum die Gründe für Ihre Ablehnung dar.
 - Falls Sie das Gesetz grundsätzlich sinnvoll finden, sich bestimmte Regelungen jedoch anders wünschen:
Stellen Sie einen Änderungsantrag (der in der Zweiten Lesung abgestimmt wird).
Machen Sie in Ihrer Rede deutlich, warum Sie diese Änderungen möchten.
Überlegen Sie, ob Sie, falls Ihre Änderungen abgelehnt werden, dennoch der Beschlussempfehlung zustimmen wollen.
3. Benennen Sie eine/n Redner/in, die/der die Position Ihrer Fraktion in der 2. Lesung im Plenum präsentiert (max. 5 Minuten).

1. Personalentscheidungen (ca. 15 Minuten)

- Wählen Sie eine/n Fraktionsvorsitzende/n
- Bestimmen Sie, wer von Ihnen beim Rechtsausschuss, wer beim Wirtschaftsausschuss und wer beim Ausschuss für Kultur und Medien mitarbeitet.
- Benennen Sie eine/n Vorsitzende/n für den Ausschuss für Kultur und Medien.

2. Inhaltliche Absprachen (ca. 30 Minuten)

Bilden Sie **Arbeitsgruppen**, um sich auf die Ausschussarbeit vorzubereiten. Sammeln Sie Argumente für die Position Ihrer Fraktion bei der Diskussion der folgenden Fragen:

Rechtsausschuss:

Sind die Löschverbote [§ 2 (3)] sinnvoll gefasst? Wie kann sichergestellt werden, dass staatliche Behörden auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Daten verfügen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind?

Wirtschaftsausschuss:

Ist die Verantwortung der Anbieter von Online-Diensten für die Löschung von Daten bei anderen Unternehmen [§ 2 (2)] so umsetzbar? Wie sind die neuen Regelungen zur Datenübertragbarkeit wettbewerbspolitisch zu beurteilen?

Ausschuss für Kultur und Medien:

Kann das neue Recht auf Datenübertragbarkeit neue Dynamik unter den Anbieter Sozialer Netzwerke auslösen? Besteht die Gefahr, dass das neue Auskunftsrecht seinerseits zu neuen Gefahren eines Datenmissbrauchs führt?

Anschließend einigen Sie sich in der Gesamtfraktion:

- **Was wollen wir?** Soll das Gesetz beschlossen werden oder nicht? Muss es verändert werden, damit wir zustimmen können?
- **Welche Kompromisse sind wir bereit zu machen**, um unsere wichtigsten Ziele zu erreichen?

Bedenken Sie immer: Eine einheitliche Linie macht Sie gemeinsam stark; verschiedene Positionen werden von anderen leicht als Schwäche ausgelegt. Allerdings ist jeder Ihrer Abgeordneten letztlich nur seinem Gewissen verpflichtet.

1. Diskutieren Sie unter Leitung des/r Fraktionsvorsitzenden die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses an das Plenum.
2. Erarbeiten Sie nach Möglichkeit eine gemeinsame Position. Überlegen Sie:
 - Falls der Vorschlag des federführenden Ausschusses Ihren Vorstellungen entspricht: Stimmen Sie der Beschlussempfehlung in der 2. und ggf. 3. Lesung zu. Machen Sie in der im Namen der Fraktion vorzutragenden Rede deutlich, dass Sie Ihre Position durchgesetzt haben.
 - Falls Sie aus gewichtigen Gründen eine andere Meinung zum Gesetz haben als der federführende Ausschuss:
Stimmen Sie gegen die Beschlussempfehlung (und damit voraussichtlich gegen die Mehrheit)
Stellen Sie in der Rede im Plenum die Gründe für Ihre Ablehnung dar.
 - Falls Sie das Gesetz grundsätzlich sinnvoll finden, sich bestimmte Regelungen jedoch anders wünschen:
Stellen Sie einen Änderungsantrag (der in der Zweiten Lesung abgestimmt wird).
Machen Sie in Ihrer Rede deutlich, warum Sie diese Änderungen möchten.
Überlegen Sie, ob Sie, falls Ihre Änderungen abgelehnt werden, dennoch der Beschlussempfehlung zustimmen wollen.
3. Benennen Sie eine/n Redner/in, die/der die Position Ihrer Fraktion in der 2. Lesung im Plenum präsentiert (max. 3 Minuten).
4. Suchen Sie Kontakt zu Ihrem Koalitionspartner, um ein geschlossenes Auftreten herbeizuführen.

1. Personalentscheidungen (ca. 15 Minuten)

- Wählen Sie eine/n Fraktionsvorsitzende/n
- Bestimmen Sie, wer von Ihnen beim Rechtsausschuss, wer beim Wirtschaftsausschuss und wer beim Ausschuss für Kultur und Medien mitarbeitet.

2. Inhaltliche Absprachen (ca. 30 Minuten)

Bilden Sie **Arbeitsgruppen**, um sich auf die Ausschussarbeit vorzubereiten. Sammeln Sie Argumente für die Position Ihrer Fraktion bei der Diskussion der folgenden Fragen:

Rechtsausschuss:

Sind die Löschverbote [§ 2 (3)] sinnvoll gefasst? Wie kann sichergestellt werden, dass staatliche Behörden auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Daten verfügen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind?

Wirtschaftsausschuss:

Ist die Verantwortung der Anbieter von Online-Diensten für die Löschung von Daten bei anderen Unternehmen [§ 2 (2)] so umsetzbar? Wie sind die neuen Regelungen zur Datenübertragbarkeit wettbewerbspolitisch zu beurteilen?

Ausschuss für Kultur und Medien:

Kann das neue Recht auf Datenübertragbarkeit neue Dynamik unter den Anbieter Sozialer Netzwerke auslösen? Besteht die Gefahr, dass das neue Auskunftsrecht seinerseits zu neuen Gefahren eines Datenmissbrauchs führt?

Anschließend einigen Sie sich in der Gesamtfraktion:

- **Was wollen wir?** Soll das Gesetz beschlossen werden oder nicht? Muss es verändert werden, damit wir zustimmen können?
- **Welche Kompromisse sind wir bereit zu machen**, um unsere wichtigsten Ziele zu erreichen?

Bedenken Sie immer: Eine einheitliche Linie macht Sie gemeinsam stark; verschiedene Positionen werden von anderen leicht als Schwäche ausgelegt. Allerdings ist jeder Ihrer Abgeordneten letztlich nur seinem Gewissen verpflichtet.

1. Diskutieren Sie unter Leitung des/r Fraktionsvorsitzenden die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses an das Plenum.
2. Erarbeiten Sie nach Möglichkeit eine gemeinsame Position. Überlegen Sie:
 - Falls der Vorschlag des federführenden Ausschusses Ihren Vorstellungen entspricht: Stimmen Sie der Beschlussempfehlung in der 2. und ggf. 3. Lesung zu. Machen Sie in der im Namen der Fraktion vorzutragenden Rede deutlich, dass Sie Ihre Position durchgesetzt haben.
 - Falls Sie aus gewichtigen Gründen eine andere Meinung zum Gesetz haben als der federführende Ausschuss:
Stimmen Sie gegen die Beschlussempfehlung (und damit voraussichtlich gegen die Mehrheit)
Stellen Sie in der Rede im Plenum die Gründe für Ihre Ablehnung dar.
 - Falls Sie das Gesetz grundsätzlich sinnvoll finden, sich bestimmte Regelungen jedoch anders wünschen:
Stellen Sie einen Änderungsantrag (der in der Zweiten Lesung abgestimmt wird).
Machen Sie in Ihrer Rede deutlich, warum Sie diese Änderungen möchten.
Überlegen Sie, ob Sie, falls Ihre Änderungen abgelehnt werden, dennoch der Beschlussempfehlung zustimmen wollen.
3. Benennen Sie eine/n Redner/in, die/der die Position Ihrer Fraktion in der 2. Lesung im Plenum präsentiert (max. 3 Minuten).

1. Personalentscheidungen (ca. 15 Minuten)

- Wählen Sie eine/n Fraktionsvorsitzende/n
- Bestimmen Sie, wer von Ihnen beim Rechtsausschuss, wer beim Wirtschaftsausschuss und wer beim Ausschuss für Kultur und Medien mitarbeitet.

2. Inhaltliche Absprachen (ca. 30 Minuten)

Bilden Sie **Arbeitsgruppen**, um sich auf die Ausschussarbeit vorzubereiten. Sammeln Sie Argumente für die Position Ihrer Fraktion bei der Diskussion der folgenden Fragen:

Rechtsausschuss:

Sind die Löschverbote [§ 2 (3)] sinnvoll gefasst? Wie kann sichergestellt werden, dass staatliche Behörden auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Daten verfügen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind?

Wirtschaftsausschuss:

Ist die Verantwortung der Anbieter von Online-Diensten für die Löschung von Daten bei anderen Unternehmen [§ 2 (2)] so umsetzbar? Wie sind die neuen Regelungen zur Datenübertragbarkeit wettbewerbspolitisch zu beurteilen?

Ausschuss für Kultur und Medien:

Kann das neue Recht auf Datenübertragbarkeit neue Dynamik unter den Anbieter Sozialer Netzwerke auslösen? Besteht die Gefahr, dass das neue Auskunftsrecht seinerseits zu neuen Gefahren eines Datenmissbrauchs führt?

Anschließend einigen Sie sich in der Gesamtfraktion:

- **Was wollen wir?** Soll das Gesetz beschlossen werden oder nicht?
Muss es verändert werden, damit wir zustimmen können?
- **Welche Kompromisse sind wir bereit zu machen**, um unsere wichtigsten Ziele zu erreichen?

Bedenken Sie immer: Eine einheitliche Linie macht Sie gemeinsam stark; verschiedene Positionen werden von anderen leicht als Schwäche ausgelegt. Allerdings ist jeder Ihrer Abgeordneten letztlich nur seinem Gewissen verpflichtet.

1. Diskutieren Sie unter Leitung des/r Fraktionsvorsitzenden die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses an das Plenum.
2. Erarbeiten Sie nach Möglichkeit eine gemeinsame Position. Überlegen Sie:
 - Falls der Vorschlag des federführenden Ausschusses Ihren Vorstellungen entspricht: Stimmen Sie der Beschlussempfehlung in der 2. und ggf. 3. Lesung zu. Machen Sie in der im Namen der Fraktion vorzutragenden Rede deutlich, dass Sie Ihre Position durchgesetzt haben.
 - Falls Sie aus gewichtigen Gründen eine andere Meinung zum Gesetz haben als der federführende Ausschuss:
Stimmen Sie gegen die Beschlussempfehlung (und damit voraussichtlich gegen die Mehrheit)
Stellen Sie in der Rede im Plenum die Gründe für Ihre Ablehnung dar.
 - Falls Sie das Gesetz grundsätzlich sinnvoll finden, sich bestimmte Regelungen jedoch anders wünschen:
Stellen Sie einen Änderungsantrag (der in der Zweiten Lesung abgestimmt wird).
Machen Sie in Ihrer Rede deutlich, warum Sie diese Änderungen möchten.
Überlegen Sie, ob Sie, falls Ihre Änderungen abgelehnt werden, dennoch der Beschlussempfehlung zustimmen wollen.
3. Benennen Sie eine/n Redner/in, die/der die Position Ihrer Fraktion in der 2. Lesung im Plenum präsentiert (max. 3 Minuten).

Dieser Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung eingebracht, in der die Minister den Parteien CVP und LRP angehören. Insofern finden sich wesentliche Positionen auch der CVP wieder.

Allerdings besteht auch innerhalb der CVP weiterhin Diskussionsbedarf und Änderungsbereitschaft, weil man zum einen bei der Erstellung des Entwurfes Zugeständnisse an den liberalen Koalitionspartner machen musste und weil man zum anderen in Anbetracht der komplexen Materie durchaus Interesse an einer weiteren, vertiefenden Diskussion zur weiteren Verbesserung des Vorhabens hat, [und zwar auch mit den Oppositionsparteien!].

Die CVP sieht grundsätzlich in einem hohen Datenschutzniveau eine Möglichkeit, **Vertrauen** zu schaffen und damit die Nutzung des Internets durch möglichst viele Bürger zu fördern. Hierin liegt großes innovatives Potential, das es nutzbar zu machen gilt. Ein **hohes Datenschutzniveau dient mithin sowohl wirtschaftlichen Interessen als auch dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung**.

Für die CVP ist **es essentiell, dass staatliche Behörden auch nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Aufgaben erfüllen** und erforderlichenfalls auf bei privaten Firmen vorhandene Daten zurückgreifen bzw. deren Löschung unterbinden können. (Gedacht ist hier beispielsweise an Bewegungsprofile bei Mobilfunkanbietern oder Buchungsdaten im Reiseverkehr.) Ein richterlicher Beschluss ist selbstverständlich vor Einsicht in die Daten erforderlich, ihn für das (vorsorgliche) Unterbinden einer Löschung zu verlangen, wäre unpraktikabel.

Beim Auskunftsrecht möchte die CVP unbedingt sicherstellen, **dass Auskunftsuchende sich hinreichend legitimieren müssen**. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Auskünfte widerrechtlich eingeholt werden und Daten auf diesem Weg in die falschen Hände geraten.

Die CVP trägt das Modell mit, dass jeder Online-Anbieter verantwortlich bleibt für Daten, die er (ohne diesbezügliche Einholung des Nutzereinstimmens) an andere weitergibt, weil

- voraussichtlich **Daten eher beim Erstspeicherer verbleiben** werden;
- Unternehmen (um nicht für Handlungen anderer haftbar gemacht zu werden) ihre **Daten restriktiv und nur an vertrauenswürdige Geschäftspartner** weitergeben werden;
- **Online-Nutzer sich immer ausschließlich an einen Online-Anbieter** halten können, dem sie die Erlaubnis zur Datenspeicherung erteilt haben.

Mit der zukünftigen **Datenübertragbarkeit**, also der Möglichkeit, Daten beispielsweise von einem in ein anderes soziales Netzwerk "mitnehmen" zu können, entsteht aus der Sicht der CVP eine ganz **neue Wettbewerbssituation**:

- Nutzer können auch kurzfristig den **Anbieter wechseln** ohne dabei Fotos und Einträge zu verlieren
- voraussichtlich werden in sozialen Netzwerken dann auch Möglichkeiten zu **Verknüpfung mit anderen Nutzern über Plattformgrenzen hinweg** entstehen, um Nutzer bisher anderer Plattformen anzulocken
- **große und kleine** soziale Netzwerke, oder in anderen Worten etablierte (meist amerikanische) Anbieter und kleine innovative (europäische und deutsche) Herausforderer **können sinnvoll nebeneinander existieren**
- für die Nutzer besteht dann **mehr Auswahl**
- für findige Unternehmen entstehen **neue Chancen**
- insgesamt ist **mit vermehrtem Wettbewerb und vielen neuen Ideen zu rechnen**.

Die APD begrüßt den Gesetzentwurf im Prinzip und ist erfreut, dass mit dem ‚Recht auf Vergessen‘ endlich auch die Rechte eher unkritischer Internetnutzer geschützt werden. Gerade Kinder sind leicht zu übertrieben großer Offenheit zu verleiten und bereuen dies später.

Aus Sicht der APD muss der Staat eingreifen, um ‚Waffengleichheit‘ zwischen **großen Konzernen einerseits und Nutzern andererseits** herzustellen.

Grundsätzlich sollte aus Sicht der APD im Netz nichts ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Nutzers gespeichert werden dürfen. Insofern sollte vorgeschrieben werden, dass Auswahloptionen ohne Zutun des Nutzers immer auf das höchstmögliche Datenschutzniveau eingestellt sein müssen (**‚Opt-in‘ statt ‚Opt-out‘**).

Beim neuen umfassenden **Auskunftsrecht** sieht die APD die Gefahr, dass Online-Anbieter zur Legitimation von Nutzern **zusätzliche Daten einfordern** und dass die neuen Regeln so die perverse Folge haben, dass noch mehr Nutzerdaten gesammelt werden können.

Die APD ist irritiert, dass im Gesetzentwurf nur die Schutzrechte des Online-Nutzers, die möglicherweise wirtschaftlichen Interessen des Online-Anbieters und das öffentliche Interesse bzw. Gemeinwohl vorkommen. Nicht vergessen werden dürfen auch die **Schutzrechte Dritter**, über die möglicherweise ohne deren Zustimmung oder gar ohne deren Kenntnis Daten verbreitet werden.

Nach Ansicht der APD wird das **Recht auf Datenübertragbarkeit weitestgehend wirkungslos bleiben**, weil Nutzer sozialer Medien in aller Regel nicht sämtliche Kontakte aufgeben werden, um mit ihren Inhalten zu einem anderen Anbieter zu wechseln. Daher werden Facebook und Co. auch nach einer Neuregelung ihre dominante Position voraussichtlich behalten. Abhilfe schaffen könnte nur ein **universales Adresssystem** und ein einheitlicher Standard für die Verknüpfung mit Nutzern von Plattformen anderer Anbieter.

Die APD tritt dafür ein, nach Inkrafttreten eines deutschen Gesetzes intensiv an **vergleichbaren Regelungen auf EU-Ebene zu arbeiten**, damit auch bei grenzüberschreitenden Nutzer-Anbieter-Beziehungen eindeutige klare Rechtsverhältnisse bestehen und damit ausreichend Druckmittel bereitstehen, um auch nicht-europäische Großkonzerne an europäisches Recht zu binden.

Dieser Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung eingebracht, in der die Minister den Parteien CVP und LRP angehören. Insofern finden sich wesentliche Positionen auch der LRP wieder.

Allerdings besteht auch innerhalb der LRP weiterhin Diskussionsbedarf und Änderungsbereitschaft, weil man zum einen bei der Erstellung des Entwurfes Zugeständnisse an den christdemokratischen Koalitionspartner machen musste und weil man zum anderen in Anbetracht der komplexen Materie durchaus Interesse an einer weiteren, vertiefenden Diskussion zur weiteren Verbesserung des Vorhabens hat, [und zwar auch mit den Oppositionsparteien!].

Die LRP geht grundsätzlich zunächst einmal von der **Eigenverantwortung** auch von Online-Nutzern aus, die nicht bevormundet werden sollten und mögliche Konsequenzen ihres Tuns im Internet wie auch im realen Leben immer im Blick behalten müssen.

Entsprechend steht die LRP voll und ganz hinter einem umfassenden **Auskunftsrecht**, dass es jedem Online-Nutzer ermöglicht, einen Überblick über für andere nutzbare Daten zu behalten. Dabei ist unbedingt sicherzustellen, dass keine Auskünfte an Unberechtigte erteilt werden.

Noch einmal kritisch durchdacht werden muss nach Ansicht der LRP, ob Online-Anbietern durch das Gesetz nicht ein **übertrieben hoher Aufwand** aufgebürdet wird. An dieser Stelle wird die Gefahr gesehen, dass der Gesetzgeber sich auf große Unternehmen und ihre umfangreichen technischen, finanziellen und personellen Ressourcen bezieht und dabei die Interessen von Mittelständlern aus dem Blick verliert und neue, kundenorientierte Angebote eher verhindert als befördert.

Im Recht auf **Datenübertragbarkeit** (also auf eine Mitnahme eigener Daten von einem zu einem anderen Online-Anbieter) sieht die LRP eine phantastische Möglichkeit, Innovation zu fördern und neuen Unternehmen (auch aus dem eigenen Land) Chancen am Markt zu schaffen.

Allerdings muss nach Auffassung der LRP in diesem Bereich **alles unterlassen** werden, **was den Nutzer zum „Gläsernen Bürger“ macht**, indem die Verknüpfbarkeit von Daten, die an unterschiedlicher Stelle gespeichert sind, erhöht wird. Für den Online-Nutzer muss es möglich bleiben, an unterschiedlicher Stelle unabhängig voneinander spezifische Daten zu speichern, ohne dass diese durch den Staat oder Dritte zueinander in Bezug gesetzt werden können.

Aus Sicht der PSG krankt der Gesetzentwurf der Bundesregierung an einem grundsätzlichen Fehler: Personenbezogene Daten werden gesehen als ein wirtschaftliches Gut, dessen Nutzung geregelt werden soll. So gerät vollkommen aus dem Blick, dass Daten Aspekte der Persönlichkeit von Individuen transportieren, die nicht Gegenstand wirtschaftlicher Aktivitäten und damit geschäftlicher Ausbeutung sein dürfen.

Daher fordert die PSG bei kommerziellen Aktivitäten:

- dass jede **Weitergabe und erst recht jeder Verkauf** personenbezogener Daten durch Dritte generell **verboten** werden muss
- dass Daten grundsätzlich **ohne persönliches Einverständnis nicht genutzt** werden dürfen
- dass **Datenaustausch** dementsprechend nicht unter dem Gesichtspunkt ‚praktikabler‘ Lösungen und wirtschaftspolitischer Erwägungen, sondern allein mit Blick auf das Schutzinteresse der betroffenen Personen diskutiert wird - entsprechend ist jeder kommerziell begründete Datenaustausch **ohne aktive Mitwirkung des Betroffenen absolut zu unterbinden**
- dass sich auch **der Staat grundsätzlich an Regeln halten muss**, die er privaten Anbietern aufbürdet
- dass rechtlich ein **Eigentum an Daten anderer unmöglich** gemacht werden muss (um Geschäftsmodellen wie beispielsweise denen von Facebook oder Google in Deutschland den Boden zu entziehen)
- dass jeder, der Anderen Daten online zur Verfügung stellt, **technisch in die Lage versetzt werden muss, seine Daten unmittelbar einzusehen** (und nicht etwa darauf angewiesen ist, ‚Auskunft‘ zu erbitten)
- dass **verdecktes Speichern** von Daten **ein Straftatbestand** werden muss.

Ganz anders als der kommerziell begründete Umgang mit Daten sind grundsätzlich Aktivitäten staatlicher Behörden zu werten. Schließlich besteht in der fairen Besteuerung wirtschaftlicher Aktivitäten ein öffentliches Interesse, dem der Staat nur durch Erhebung und Speicherung geeigneter Daten gerecht werden kann.

Die ÖSP erkennt im vorliegenden Gesetzentwurf viele sinnvolle Regelungen und ist an einer konstruktiven Mitwirkung bei der weiteren Arbeit am Gesetz interessiert. Sie ist durchaus bereit, das Vorhaben zu unterstützen, sofern die Regierungsparteien bereit sind, auf Ideen und Vorschläge der ÖSP einzugehen.

Gemeinsam mit einigen Rechtstheoretikern plagt die ÖSP die Sorge, dass die **Idee, personenbezogene Daten zu schützen, immer unrealistischer** wird. Bei zunehmender Nutzung elektronischer Medien werden immer mehr Daten erhoben, zudem erfassen immer mehr mobile Geräte Bewegungsprofile. Für sich genommen sind Daten dabei oft unproblematisch, erst ihre Verknüpfung macht eine Person transparent. Damit stellt sich die Frage, ob der Staat nicht besser eine **Regelung der Datennutzung** versuchen sollte, also beispielsweise einschreiten, wenn Firmen sich ohne Einverständnis des Nutzers Daten verschaffen oder diese für andere Zwecke verwenden, als ursprünglich gedacht. Die Regierung hält allerdings am veralteten Konzept einer **Regelung der Datenspeicherung** fest.

Sofern die Regierungsfractionen ihren Ansatz weiter verfolgen, bemüht sich die Partei, dort wenigstens die folgenden konkreten Änderungen durchzusetzen:

- Daten sollten **ohne ausdrückliches Einverständnis** des jeweiligen Nutzers **generell nicht weitergegeben** werden dürfen.
- Der Gesetzgeber sollte **klarer benennen, wann persönliche Daten trotz eines entsprechenden Wunsches nicht gelöscht werden dürfen**. Ein solches Lösungsverbot auf richterlichen Beschluss hin ist nötig zum Funktionieren des Rechtsstaates. Ein Vorhalten staatlicherseits gegen den Wunsch des Betroffenen sollte klar begründet werden, etwa durch ein Interesse an der Verhinderung von Straftaten oder einer gerechten und wirksamen Steuererhebung.
- **Zur Sicherung der Datenübertragbarkeit sollten der Staat** (oder von ihm beauftragte Agenturen) selbst **geeignete Transferformate definieren und durchsetzen**. Nur so kann erreicht werden, dass dominante Akteure (wie etwa Facebook) nicht ihnen genehme und kleinere Anbieter benachteiligende Standards am Markt durchsetzen oder durch unpraktikable Festlegungen andere Anbieter systematisch abdrängen.
- Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass Online-Anbieter **zur Legitimation bei Auskunftsanfragen nicht neue persönliche Daten** (wie Geburtsdaten, Wohnadressen, Ausweisnummern) in Erfahrung bringen, über die sie vorher noch gar nicht verfügt haben.
- **Bei Verstößen** gegen dieses Gesetz **durch private Unternehmen ist eine Finanzstrafe unbedingt zu begrüßen**. Auch das Maß von bis zu 5 % des letzten Jahresumsatzes sollte beibehalten werden – schließlich wird ein Richter diesen Rahmen nur in seltenen Fällen ausschöpfen. Gerade gegenüber Weltkonzernen jedoch ist eine hohe Abschreckung erforderlich,
- Bei Verstößen gegen dieses Gesetz **durch staatliche Behörden** könnte eine **Entschädigung** des betroffenen Bürgers durch den Staat sinnvoll sein.

Grundsätzlich sieht die ÖSP im neuen Recht auf **Datenübertragbarkeit eine große Chance für neue OpenSource Plattformen und kreative Lösungen** jenseits der marktbeherrschenden Großanbieter wie Facebook oder Google.

Szenario

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Gesetz in den Bundestag eingebracht, welches den Umgang mit Daten im Internet neu regeln soll.

Wurde nach bisherigem Recht Datenschutz vor allem verstanden als Regelung des Verhältnisses von Staat und Bürger, so soll mit dem neuen Ansatz der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Internet auch private und gewinnorientierte Unternehmen sensible Daten sammeln, verknüpfen und verwerten.

Datenschutz

Unter Datenschutz versteht man den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch, oft auch im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre. Zweck und Ziel des Datenschutzes ist die Sicherung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Einzelperson. Jeder soll selbst bestimmen können, wem er wann welche seiner Daten und zu welchem Zweck zugänglich macht.

(Quelle: Kuhrau, S. - Datenschutzbeauftragter gem. BDSG/Mitglied im Berufsverband der Datenschutzbeauftragten e.V. (2010))

Mit dem Aufkommen der sogenannten sozialen Netzwerke (Facebook, Google+, Pinterest, Xing, LinkedIn, wkw, StudiVZ usw.) sind gänzlich neue, auf der Verwendung personenbezogener Daten basierende Angebote entstanden. Gleichzeitig hat die massive Verlagerung wirtschaftlicher Austauschprozesse ins Internet (Online-Handel einschließlich der Möglichkeit, auf eigene Bedürfnisse abgestimmte Angebote zu erstellen, beispielsweise für PKW, Urlaubsreisen oder Häuser), im Zusammenspiel mit der Möglichkeit, Informationen über das Nutzerverhalten und persönliche Interessen zu sammeln und verwertbar zu machen, zu bisher unvorstellbaren Möglichkeiten und Risiken geführt.

Im Kern sind zwei wesentliche Prinzipien in eine neue Balance zu bringen:

- einerseits das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Grundrecht wurde 1983 im sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet und besagt, dass jeder Bürger grundsätzlich über Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen können muss.
- andererseits das Recht auf wirtschaftliche Betätigung, das, abgeleitet aus der Berufsfreiheit, besagt, dass das Recht Einzelner und von Unternehmen, sich wirtschaftlich und mit Gewinnerzielungsabsicht zu betätigen, nur gesetzlich und zum Schutz der Rechte anderer eingeschränkt werden darf.

Nachdem in den vergangenen Jahren insbesondere die Gefahren und Herausforderungen des so genannten „digitalen Zeitalters“ intensiv diskutiert wurden, beabsichtigt die Bundesregierung nun mit der Schaffung eines Auskunfts- und eines Löschungsrechts klare neue Regeln und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Begleitet wurde die Erstellung des Entwurfs von engen Kontakten mit den Partnern in der Europäischen Union. Hier gilt Deutschland traditionell als Vorreiter in Sachen Datenschutz. Die Bundesregierung hat die Absicht, für in Deutschland bewährte Regelungen EU-weit einzutreten, um so auch gegenüber Anbietern, die von außerhalb Europas Dienste anbieten, mit entsprechender Macht gemeinsam den europäischen Grundsatz „Datenschutz ist ein Bürgerrecht“ durchsetzen zu können.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien

A. Zielsetzung

Die Digitalisierung des Alltags hat eine ständige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten mit sich gebracht. Das vorliegende Gesetz gibt dem Einzelnen bessere Kontrolle über seine persönlichen Daten und setzt neue Datenschutzstandards.

B. Lösung

Das Gesetz schafft bzw. konkretisiert Rechte auf Auskunft und Löschung sowie die Möglichkeit, über eigene Daten in der Weise zu verfügen, dass man sie zu anderen Anbietern von Online-Diensten übertragen kann.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage.

D. Kosten

Das Gesetz nimmt Online-Anbieter in die Verantwortung und ist darauf angelegt, den Aufwand an staatlicher Kontrolle zu minimieren. Daher ist nicht davon auszugehen, dass staatliche Ausgaben durch dieses Gesetz signifikant steigen.

Unternehmen werden in einer Weise zusätzlich belastet, die Anlass zu der Erwartung gibt, dass sich in Folge ein verantwortlicher und eher zurückhaltender Umgang mit Daten entwickeln wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien

§ 1 Auskunftsrecht

Jeder hat das Recht, von Anbietern von Online-Diensten jederzeit Auskunft darüber zu erhalten ob, zu welchem Zweck und für wie lange auf die eigene Person bezogene Daten gespeichert und an wen sie gegebenenfalls weitergegeben wurden.

§ 2 Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung

- (1) Wer personenbezogene Daten speichert, hat grundsätzlich die Pflicht, diese zu löschen oder deren Verbreitung einzustellen, sofern eine betroffene Person dies verlangt.
- (2) Anbieter und Nutzer, die Daten weitergegeben haben, müssen dafür Sorge tragen, dass weitere Datennutzer dem Wunsch der betreffenden Person ebenfalls Folge leisten.
- (3) Eine Löschung hat zu unterbleiben, wenn
 - a) Daten in Obhut der öffentlichen Verwaltung für deren Arbeit unerlässlich sind,
 - b) Daten bei Dritten im staatlichen Interesse vorsorglich erhalten bleiben müssen,
 - c) Daten zu Beweis Zwecken in gerichtlichen Verfahren erforderlich sind.

§ 3 Recht auf Datenübertragbarkeit

Jeder hat das Recht, die Herausgabe eigener Daten in einem gängigen Format zu verlangen, so dass er ohne Datenverlust zu anderen Dienstleistern wechseln kann.

§ 4 Bußgelder

Bei Verstößen nicht-staatlicher Einrichtungen gegen dieses Gesetz können Bußgelder von bis zu 5 % des letzten Jahresumsatzes verhängt werden.

Parlamentseröffnung durch die Alterspräsidentin / den Alterspräsidenten

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Bundestagsverwaltung hat mich informiert, dass ich die / der älteste Abgeordnete des Deutschen Bundestages bin. Der guten Ordnung halber möchte ich fragen, ob jemand unter den Anwesenden älter als 75 Jahre ist? Dies scheint nicht der Fall zu sein.

Damit erkläre ich die konstituierende Sitzung für eröffnet.

Ich freue mich, dass Sie alle erschienen sind. Die Fraktionen haben heute ja bereits alle getagt.

Nachdem dort neue Fraktionsvorsitzende gewählt wurden, möchte ich Ihnen kurz diejenigen vorstellen, die sich bereit gefunden haben, diese Aufgabe zu übernehmen. Ich bitte die jeweils genannten Kolleginnen und Kollegen, kurz aufzustehen, damit alle sie sehen können.

1. Die Fraktion der CVP wird geführt von _____
2. Die Fraktion der APD wird geführt von _____
3. Die Fraktion der LRP wird geführt von _____
4. Die Fraktion der PSG wird geführt von _____
5. Die Fraktion der ÖSP wird geführt von _____

Ich wünsche den genannten Kolleginnen und Kollegen eine glückliche Hand und viel Erfolg!

Lassen Sie uns nun eine Präsidentin / einen Präsidenten wählen.

Gemäß parlamentarischer Tradition steht es der größten Fraktion zu, eine Kandidatin oder einen Kandidaten für dieses Amt zu benennen.

Als Vorsitzende/n der CVP-Fraktion bitte ich Frau / Herrn _____ um den Vorschlag

(...)

Wer stimmt der Wahl zu?

Gegenstimmen?

Enthaltungen?

Ich stelle fest, dass die / der Abgeordnete _____ zur Präsidentin / zum Präsidenten gewählt ist. Nehmen Sie die Wahl an?

(Gratulation)

Damit übergebe ich den Vorsitz an unsere neue Präsidentin / unseren neuen Präsidenten.

Begrüßung und Sitzungsleitung der Ersten Lesung

(Begrüßung)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich möchte Sie herzlich zur ersten Arbeitssitzung des Bundestages begrüßen. Wir wollen uns heute mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung befassen.

(Mitteilungen über Ausschüsse)

Zuvor möchte ich Ihnen jedoch noch einige Mitteilungen machen:

Entsprechend der Zuständigkeitsbereiche von Bundesministerien legt die Geschäftsordnung des Bundestages fest, dass es einen Rechtsausschuss, einen Wirtschaftsausschuss sowie einen Ausschuss für Kultur und Medien geben soll.

Gemäß Absprache zwischen den Fraktionen fällt der Vorsitz im Rechtsausschuss an die APD-Fraktion. Diese hat als Vorsitzende/n die Abgeordnete / den Abgeordneten

_____ benannt.

Der Vorsitz im Wirtschaftsausschuss fällt an die CVP-Fraktion. Diese hat als Vorsitzende/n die Abgeordnete / den Abgeordneten

_____ benannt.

Der Vorsitz im Ausschuss für Kultur und Medien fällt an die LRP-Fraktion. Diese hat als Vorsitzende/n die Abgeordnete / den Abgeordneten

_____ benannt.

Ich beglückwünsche die neuen Vorsitzenden und hoffe auf gute Zusammenarbeit.

(Erste Lesung des Gesetzentwurfes)

Nun kommen wir zum ersten und einzigen Punkt unserer heutigen Tagesordnung:

„Erste Lesung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien.“

Nach Anhörung der verschiedenen Ausschüsse und Fraktionen sieht der Ältestenrat vor, dass der Rechtsausschuss die Federführung übernehmen, gleichzeitig aber auch der Wirtschaftsausschuss sowie der Ausschuss für Kultur und Medien befasst werden sollen. Weiterhin schlägt der Ältestenrat eine Überweisung an die Ausschüsse ohne vorherige Aussprache im Plenum vor.

Hierzu sehe ich keinen Widerspruch. Damit ist dies beschlossen.

Hiermit schließe ich die Erste Lesung eines Gesetzes zu Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in Digitalen Medien.

(Sitzungsende)

Ich danke Ihnen für die gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen fruchtbare Arbeit in den Ausschüssen.

Ausschussberatung des Entwurfes eines Gesetzes zu Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien

Bericht des Wirtschaftsausschusses an den Rechtsausschuss:

Der Wirtschaftsausschuss vertritt in Bezug auf das oben genannte Gesetz folgende Position:

Mit kollegialen Grüßen: _____
(Ausschussvorsitzende/r)

Ausschussberatung des Entwurfes eines Gesetzes zu Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien

Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien an den Rechtsausschuss:

Der Ausschuss für Kultur und Medien vertritt in Bezug auf das oben genannte Gesetz folgende Position:

Mit kollegialen Grüßen: _____
(Ausschussvorsitzende/r)

Ausschussberatung des Entwurfs eines Gesetzes zu Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss hat sich mit dem Entwurf eines Gesetzes zu Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien befasst.

Unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse der mitberatenden Ausschüsse schlagen wir vor, der Bundestag wolle beschließen:

O den Gesetzesvorschlag abzulehnen und die bisherige Rechtslage beizubehalten

O den Gesetzesvorschlag in der folgenden Fassung anzunehmen:

§ 1 Jeder hat das Recht, von Anbietern von Online-Diensten jederzeit Auskunft darüber zu erhalten ob, zu welchem Zweck und für wie lange auf die eigene Person bezogene Daten gespeichert und an wen sie gegebenenfalls weitergegeben wurden.

§ 2 (1) Wer personenbezogene Daten speichert hat grundsätzlich die Pflicht, diese zu löschen oder deren Verbreitung einzustellen, sofern eine betroffene Person dies verlangt.

(2) Anbieter und Nutzer, die Daten weitergegeben haben, müssen dafür Sorge tragen, dass weitere Datennutzer dem Wunsch der betreffenden Person ebenfalls Folge leisten.

(3) Eine Löschung hat zu unterbleiben, wenn

a) Daten in Obhut der öffentlichen Verwaltung für deren Arbeit unerlässlich sind
(zum Beispiel bei Einwohnermeldämtern, Finanzverwaltung, Arbeits- und Sozialämtern)

b) Daten bei Dritten im staatlichen Interesse vorsorglich erhalten bleiben müssen
(z.B. „Vorratsdatenspeicherung“ zum Zweck der Terrorabwehr)

c) die Daten zu Beweis Zwecken in gerichtlichen Verfahren erforderlich sind

§ 3 Jeder hat das Recht, die Herausgabe eigener Daten in einem gängigen Format zu verlangen, so dass er ohne Datenverlust zu anderen Dienstleistern wechseln kann.

§ 4 Bei Verstößen nicht-staatlicher Akteure gegen dieses Gesetz können gerichtlich Bußgelder in Höhe von bis zu 5 % des letzten Jahresumsatzes verhängt werden.

Zustimmung: ____ Pers.

Ablehnung: ____ Pers.

Enthaltung: ____ Pers.

Mit kollegialen Grüßen: _____ (Ausschussvorsitzende/r)

Die Fraktion der CVP beantragt,
die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wie folgt zu verändern:

- (1) _____

- (2) _____

- (3) _____

- (4) _____

Mit kollegialen Grüßen: _____
(Fraktionsvorsitzende/r)

Hinweise:

Bitte formulieren Sie den gewünschten Gesetzestext kurz und präzise.

Geben Sie bei mehreren Änderungen außerdem an, ob Sie diese einzeln oder als Paket zur Abstimmung stellen wollen.

Sie haben eine Redezeit von 5 Minuten!

Frau Präsidentin / Herr Präsident, meine Damen und Herren,

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Änderungsantrag

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 5

Die Fraktion der APD beantragt,
die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wie folgt zu verändern:

- (1) _____

- (2) _____

- (3) _____

- (4) _____

Mit kollegialen Grüßen: _____
(Fraktionsvorsitzende/r)

Hinweise:

Bitte formulieren Sie den gewünschten Gesetzestext kurz und präzise.

Geben Sie bei mehreren Änderungen außerdem an, ob Sie diese einzeln oder als Paket zur Abstimmung stellen wollen.

Sie haben eine Redezeit von 4 Minuten!

Frau Präsidentin / Herr Präsident, meine Damen und Herren,

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Fraktion der LRP beantragt,
die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wie folgt zu verändern:

- (1) _____

- (2) _____

- (3) _____

- (4) _____

Mit kollegialen Grüßen: _____
(Fraktionsvorsitzende/r)

Hinweise:

Bitte formulieren Sie den gewünschten Gesetzestext kurz und präzise.

Geben Sie bei mehreren Änderungen außerdem an, ob Sie diese einzeln oder als Paket zur Abstimmung stellen wollen.

Sie haben eine Redezeit von 3,5 Minuten!

Frau Präsidentin / Herr Präsident, meine Damen und Herren,

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Fraktion der PSG beantragt,
die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wie folgt zu verändern:

- (1) _____

- (2) _____

- (3) _____

- (4) _____

Mit kollegialen Grüßen: _____
(Fraktionsvorsitzende/r)

Hinweise:

Bitte formulieren Sie den gewünschten Gesetzestext kurz und präzise.

Geben Sie bei mehreren Änderungen außerdem an, ob Sie diese einzeln oder als Paket zur Abstimmung stellen wollen.

Sie haben eine Redezeit von 3 Minuten!

Frau Präsidentin / Herr Präsident, meine Damen und Herren,

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Fraktion der ÖSP beantragt,
die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wie folgt zu verändern:

- (1) _____

- (2) _____

- (3) _____

- (4) _____

Mit kollegialen Grüßen: _____
(Fraktionsvorsitzende/r)

Hinweise:

Bitte formulieren Sie den gewünschten Gesetzestext kurz und präzise.

Geben Sie bei mehreren Änderungen außerdem an, ob Sie diese einzeln oder als Paket zur Abstimmung stellen wollen.

Sie haben eine Redezeit von 3 Minuten!

Frau Präsidentin / Herr Präsident, meine Damen und Herren,

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sitzungsleitung der Zweiten und Dritten Lesung

(Begrüßung)

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich begrüße Sie zu unserer Plenardebatte.

Aufrufen möchte ich den Tagesordnungspunkt 1: Zweite Lesung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien.

(Vorstellung der Beschlussempfehlung)

Ich bitte den / die Abgeordnete/n _____ uns als Berichterstatter/in des Rechtsausschusses dessen Beschlussempfehlung vorzutragen: (...)

(Aussprache)

Ich bitte die Fraktionen zur Aussprache über diesen Gesetzesentwurf.

Auf Vorschlag des Ältestenrates kommt der Fraktion der CVP eine Redezeit von 5 Minuten, der Fraktion der APD eine Redezeit von 4 Minuten, der Fraktion der LRP eine Redezeit von 3,5 Minuten, den Fraktionen der PSG und ÖSP eine Redezeit von 3 Minuten zu.

Für die Fraktion der CVP spricht die / der Abgeordnete _____ (...)

Für die Fraktion der APD spricht die / der Abgeordnete _____ (...)

Für die Fraktion der LRP spricht die / der Abgeordnete _____ (...)

Für die Fraktion der PSG spricht die / der Abgeordnete _____ (...)

Für die Fraktion der ÖSP spricht die / der Abgeordnete _____ (...)

(Abstimmung über Änderungsanträge – falls vorliegend)

Ich werde jetzt nacheinander die vorliegenden Änderungsanträge zur Abstimmung stellen.

1. Änderungsantrag der Fraktion der _____

Diejenigen, die diesen Änderungsantrag unterstützen, bitte ich um das Handzeichen:

Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich?

2. Änderungsantrag der Fraktion der _____

Diejenigen, die diesen Änderungsantrag unterstützen, bitte ich um das Handzeichen:

Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich?

u.s.w.

(Abstimmung über die Beschlussempfehlung)

Wer

- dem Gesetz
 - in der vom federführenden Ausschuss niedergelegten Fassung
{falls dort verändert}
 - unter Berücksichtigung der gerade beschlossenen Änderungen *{falls erfolgt}*
- einer Ablehnung des Gesetzes *{falls vom federführenden Ausschuss empfohlen}*

zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich?

VARIANTE 1:

(Falls das Gesetz in der Zweiten Lesung abgelehnt wurde, endet hier die Sitzung)

Meine Damen und Herren,

damit ist der Gesetzentwurf in der Zweiten Lesung gescheitert, die Dritte Lesung entfällt.

Ich möchte mich bei Ihnen allen für die aktive Teilnahme und konstruktive Mitarbeit bedanken und erkläre das Planspiel für beendet.

VARIANTE 2:

(Falls das Gesetz in der Zweiten Lesung angenommen wurde, folgt unmittelbar die Dritte Lesung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit hat der Gesetzentwurf in Zweiter Lesung die erforderliche Mehrheit erreicht.

Damit kommen wir zum letzten Tagesordnungspunkt: Dritte Lesung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzes zu Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien.

(Verlesung)

Der vorliegende Gesetzesentwurf, wie er aus der Zweiten Lesung hervorging, ist Ihnen bekannt.

(Schlussabstimmung des Gesetzgebungsprozesses)

Wir kommen nun zur Schlussabstimmung:

Wer dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zustimmen möchte, den bitte ich, sich zu erheben.

– Bitte setzen Sie sich –

Wer stimmt dagegen?

– Bitte setzen auch Sie sich -

Enthaltungen?

Damit ist der Gesetzentwurf angenommen / gescheitert.

(Sitzungsende)

Meine Damen und Herren,

ich möchte mich bei Ihnen allen für die aktive Teilnahme und konstruktive Mitarbeit bedanken und erkläre das Planspiel für beendet.